



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Linz
Der Präsident

Jv 3460-2/92-4

Gruberstraße 20
A - 4020 Linz

Briefanschrift
A - 4010 Linz, Postfach 274

Telefon
0 732/76 02 - 0*

Telefax
0 732/78 37 97

Fernschreiber 22/1365

Sachbearbeiter Dr. Gratzner

Klappe 228 (DW)

An das

Präsidium des
Österreichischen Nationalrates

W i e n

1017

SCHNITT GESETZENTWURF	
Zl. 58	GE/19 P2
Datum: 30. JUNI 1992	
Verteilt 30. Juni 1992	

St. Kojak

Betrifft: Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes;
Entwurf einer Verordnung über die näheren Bestimmungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nach dem Bundespflegegeldgesetz;
Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen;
Durchführung des Begutachtungsverfahrens

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 26.5.1992, Zl. 44.170/41-90/1992, wird die Stellungnahme des Oberlandesgerichtes Linz zum Entwurf eines Bundespflegegesetzes, einer Verordnung über die näheren Bestimmungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nach dem Bundespflegegesetz sowie zum Entwurf einer Vereinbarung gemäß § 15a B-VG über die gemeinsamen Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

Linz, am 26. Juni 1992
Der Präsident des Oberlandesgerichtes
In Vertretung:

Dr. Gratzner

Dr. Siegfried Schobesberger
Senatspräsident des Oberlandes-
gerichtes Linz

Oberlandesgericht Linz
Präsidialabteilung

Einschl. 25. Juni 1992

tech, mit

3460-2/92-3

An den Herrn
Präsidenten des Oberlandesgerichtes

L i n z

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundespflegegeld-
gesetzes; einer Verordnung über die näheren Be-
stimmungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit
nach dem Bundespflegegesetz; zum Entwurf einer Verein-
barung gemäß Art. 15a BVG über gemeinsame Maßnahmen
des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen.

Bezug: Jv 3460-2/92 vom 3.6.1992

(Zu den vorliegenden Entwürfen wird nach Rücksprache
vor allem mit den in Sozialrechtssachen tätigen Kollegen
des Oberlandesgerichtes Linz folgende Stellungnahme abgegeben,
wobei infolge der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit
nicht auf alle Regelungen der vorgesehenen Entwürfe im
einzelnen eingegangen werden kann:

Grundsätzlich ist eine Neuregelung des Pflegegeldes
zu begrüßen, allerdings wird es bei der Durchführung des
neuen Gesetzes - sollte es so beschlossen werden, wie im
Entwurf vorgesehen - in der Praxis zu erheblichen Schwierig-
keiten kommen.

Wenn in den Erläuterungen angeführt ist, daß derzeit
in Österreich 310.000 bis 350.000 Personen pflegebedürftig
sind, dann wird zu erwarten sein, daß bedeutend mehr pflege-
bedürftige Personen als in den Erläuterungen geschätzt

eine höhere Einstufung als Stufe 2 begehren werden, sodaß mit einem erheblich höheren Anfall an Sozialrechtssachen gerechnet werden muß.

Daher erscheint auch die Einschätzung, daß ab dem beabsichtigten Inkrafttreten 7 Planstellen für Richter und 14 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete bzw. 18 Planstellen für Richteramtsanwärter sowie ab 1.1.1997 weitere 18 Planstellen für Richter und 36 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete erforderlich sein werden, wenig realistisch zu sein.

Es ist weiters zu befürchten, daß die zusätzlich nach dem Gesetzesentwurf vorgesehenen Planstellen für Richter bzw. Richteramtsanwärter in der Praxis nicht zur Abdeckung des durch das neue Gesetz geschaffenen Mehrarbeitsaufwandes, sondern zum Belastungsausgleich (West-Ost-Gefälle) verwendet werden. Angeblich sollen die für 1993 zu schaffenden neuen Planstellen von 7 Richtern und 18 Richteramtsanwärtern dem Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien zukommen. Unter diesen Voraussetzungen wäre aber der Mehraufwand an Arbeit in den anderen Oberlandesgerichtssprengeln wohl nicht zu bewältigen.

Vor allem auch unter Hinweis auf § 39 Abs.1 ASGG, wonach die Verfahren in Arbeits- und Sozialrechtssachen besonders rasch durchzuführen sind, wäre daher die Schaffung von bedeutend mehr Richter- und Richteramtsanwärterplanstellen sowie von Planstellen für nichtrichterliches Personal zu fordern und auch sicherzustellen, daß diese Planstellen gleichmäßig auf das ganze Bundesgebiet aufgeteilt werden.

Zu § 4 des Entwurfes wäre zu bemerken, daß das 7-stufige System des Pflegegeldes zu einem enormen Aktenmehranfall,

wie auch zu einer ganz bedeutenden Aufblähung der Beweisverfahren führen wird, da die Anspruchswerber sicherlich mit allen gebotenen Mitteln versuchen werden, eine möglichst hohe Einstufung zu erreichen. Auch wenn der durchschnittliche Betreuungs- und Hilfeaufwand durch Verordnung geregelt werden soll, werden die Pflegebedürftigen durch umfangreiche Beweisanträge versuchen, vor allem den zeitlichen und umfänglichen Betreuungsaufwand noch nach den konkreten Verhältnissen des Einzelfalles beweisen zu wollen.

Es wäre daher wohl zu überlegen, ob nicht ein Pflegegeld in weniger als 7 Stufen, allenfalls ein 3-stufiges System eingeführt werden sollte.

Die Regelung des § 4 Abs.4 BPGG, wonach bis 1.1.1997 kein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung des Pflegegeldes nach einer bestimmten Stufe bestehen soll, erscheint verfassungswidrig, vor allem ein Verstoß gegen Art.6 MRK zu sein, da es immerhin um monatliche Beträge zwischen S 2.500,-- und S 20.000,-- geht und in diesem Umfang die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes während einer Zeit von vier Jahren ausgeschlossen ist.

Es ist daher mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß diese Übergangsregelung mit Erfolg beim Verfassungsgerichtshof angefochten und in der Folge der Gesetzgeber veranlaßt werden wird, die volle Klagemöglichkeit bei Gericht schon zu einem früheren Zeitpunkt als 1997 zu ermöglichen. Zu einem früheren Zeitpunkt könnte aber selbst nach den Erläuternden Bemerkungen des Entwurfes der Arbeitsmehraufwand von den Sozialgerichten nicht bewältigt werden.

Zum Entwurf der Vereinbarung des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen wird zu Art.2 Abs.2 bemerkt,

daß die landesgesetzlichen Regelungen bis 30.6.1993 erfolgen sollen, sie aber rückwirkend mit 1.1.1993 in Kraft treten sollen. Ob es sich hiebei um einen Redaktionsfehler handelt, kann nicht beurteilt werden.

Zu Art.12 fällt auf, daß in dem vorgesehenen Arbeitskreis kein Vertreter des Justizressorts bzw. der Richterschaft vorgesehen ist, obwohl in der Durchführung des BPGG gerade den Gerichten eine große Bedeutung zukommt.)

Linz, am 23. Juni 1992

Dr. Suppiser Klausur